

RS Vwgh 2000/1/27 99/16/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2000

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §948;

ErbStG §33 lit a;

Rechtssatz

Gem § 33 lit a ErbStG ist die Steuer zu erstatten, wenn und insoweit eine Schenkung widerrufen wurde und deshalb das Geschenk herausgegeben werden musste. Voraussetzung für die Erstattung der Steuer ist somit zunächst, dass die Schenkung widerrufen wurde. Die Bestimmung des § 33 lit a ErbStG ist dabei nur in jenen Fällen anwendbar, in denen es sich um den Widerruf einer Schenkung im Sinne der §§ 947 ff ABGB oder auf Grund eines im Schenkungsvertrag ausdrücklich vereinbarten Widerrufsgrundes handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160050.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at